



Was ist Creative Commons Zero?



GEMEINSAM FÜR OER

Was ist Creative Commons Zero?

Die Freigabe „Creative Commons Zero“ ermöglicht es, offene Bildungsmaterialien so unkompliziert wie möglich zu verwenden. Was unterscheidet sie von den regulären Creative-Commons-Lizenzen, wo wird sie verwendet und was steckt rechtlich dahinter?

INHALTSVERZEICHNIS

Welche Vorteile hat die CC0-Freigabe?.....	3
Welche Nachteile hat CC0?	6
Häufige Einsatzzwecke der CC0-Freigabe	7
Wo findet man CC0-Inhalte?	10
Hinweis auf CC0 nicht Pflicht, aber sinnvoll	14
CC0 und Gemeinfreiheit	14

Wer sich mit offenen Bildungsmaterialien (OER) beschäftigt, stößt früher oder später auf die verschiedenen [Creative-Commons-Lizenzen](#)¹. Die Ersteller solcher Materialien können mit ihnen festlegen, dass andere sie leichter verwenden können, solange sie sich an bestimmte Bedingungen halten. Doch auch ein weiteres Werkzeug von Creative Commons ist für OER relevant: Die Freigabe Creative Commons Zero, kurz CC0.

Das Werkzeug unterscheidet sich von den regulären Creative-Commons-Lizenzen in einem wesentlichen Punkt: CC0 steht für eine Freigabe von Inhalten mit „null Bedingungen“. Das heißt, man wird in keiner Weise durch Lizenzbedingungen eingeschränkt, ein mit dieser Freigabe versehenes Werk zu verwenden, zu bearbeiten, zu verbreiten oder zu veröffentlichen. CC0 ist wortwörtlich für jede Verwendung offen.

WELCHE VORTEILE HAT DIE CC0-FREIGABE?

Generell bedeutet CC0 also eine maximale Freigabe, von der die Ersteller offener Bildungsmaterialien profitieren, indem sie bei jeglichem Verwenden – etwa im Unterricht, im Intranet der Schule oder im Web keine urheberrechtlichen Konflikte befürchten müssen. Sie müssen nicht auf die – teils durchaus

1 <https://rights.info/dossier/creative-commons>

komplexen – Bedingungen achten, wie sie von den regulären Creative-Commons-Lizenzen bekannt sind.

So dürfen Nutzer von CCO-Inhalten etwa auf Lizenz- und andere Hinweise ganz verzichten, während dies bei regulären CC-Lizenzen zum Wegfall der Befugnis führen würde, das Material zu verwenden. (Dennoch können solche Hinweise ratsam sein, dazu später mehr.)

Die Freigabe „Creative Commons Zero“ (CC0)¹ macht es möglich, Inhalte so weiterzuverwenden, als wären sie bereits frei von Urheberrechten. CCO-Inhalte können ohne Nachfrage zu beliebigen Zwecken kopiert, veröffentlicht oder auf andere Weise verwendet werden. Anders als die regulären Creative-Commons-Lizenzen² enthält CC0 keine weitere Bedingungen wie etwa eine Namensnennung.

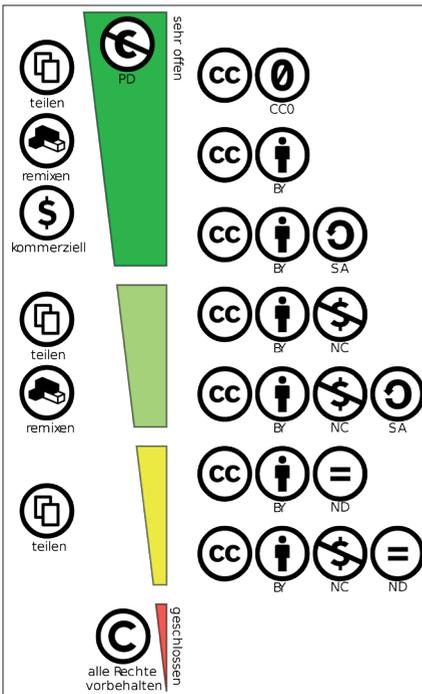
CC0 besteht rechtlich betrachtet aus mehreren Komponenten: Urheber oder Rechteinhaber erklären damit, auf etwaige Rechte an ihrem Werk vollständig zu verzichten. Für Länder, in denen ein solch vollständiger Verzicht nicht vorgesehen ist, sind zusätzliche Regelungen enthalten: Jeder erhält eine Lizenz ohne weitere Bedingungen und eine verbindliche Zusage, möglicherweise verbleibende Rechte nicht durchzusetzen.

1 <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/>

2 <https://irights.info/dossier/creative-commons>

Nicht nur für die Nutzer, auch für die Ersteller offener Bildungsmaterialien kann sich CCO als sinnvoll erweisen. Wer seine Werke damit freigibt, unterstützt die Idee, dass sich offene Lernmaterialien ohne Hindernisse verbreiten können. Öffentlich finanzierte Kultureinrichtungen wie beispielsweise Museen und Archive können mit der Freigabe deutlich machen, dass diese Art der Freigabe ihrem öffentlichen Auftrag entspricht, Zugang zu dem von ihnen verwalteten Kulturgut zu schaffen.

Auch lassen sich derart freigegebene Materialien beliebig mit Inhalten kombinieren, die unter anderen Lizenzen stehen.



Grafik: Offene und weniger offene Creative-Commons-Werkzeuge.
 Quelle: Shaddim, via Wikimedia Commons, https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Creative_Commons_Lizenzspektrum_DE.svg Übersetzung der englischsprachigen Grafik durch JoeranDE, CC BY 4.0 <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en>

WELCHE NACHTEILE HAT CC0?

Wer sich für eine Freigabe eigener Inhalte mit CC0 entscheidet, muss davon ausgehen, dass seine Werke fortan verwendet werden dürfen, ohne dass er das Wie und Wofür beeinflussen kann. Anders als bei den regulären Creative-Commons-Lizenzen lassen sich keine Bedingungen aufstellen oder bestimmte Nutzungen ausschließen, etwa eine Verwendung für kommerzielle Zwecke oder ohne Bearbeitungen und Remixe. Das muss kein Nachteil sein, schließlich wird – umgekehrt betrachtet – auch damit die Verwendung erleichtert. Lizenzgeber sollten aber wissen, was sie tun.

Manche betrachten es auch als Nachteil von CC0-Freigaben, dass sich mitunter nicht nachvollziehen oder herausfinden lässt, von wem bestimmte Texte, Illustrationen oder Fotos stammen. Das könne die in Bildung und Wissenschaft elementaren Quellenangaben erschweren und dazu führen, dass das Material nicht akzeptiert wird.

Andererseits ist die Angabe von Quellen eine tief verwurzelte soziale Norm, die auch viel älter ist als das Urheberrecht. Schon immer wurde erwartet, insbesondere in der Wissenschaft, genutzte und zitierte Quellen zu nennen. Und auch im Alltag ist es üblich, auch bei gemeinfreien Werken die Quellen zu nennen, ohne dass es dafür eine rechtliche Pflicht gibt.

HÄUFIGE EINSATZZWECKE DER CC0-FREIGABE

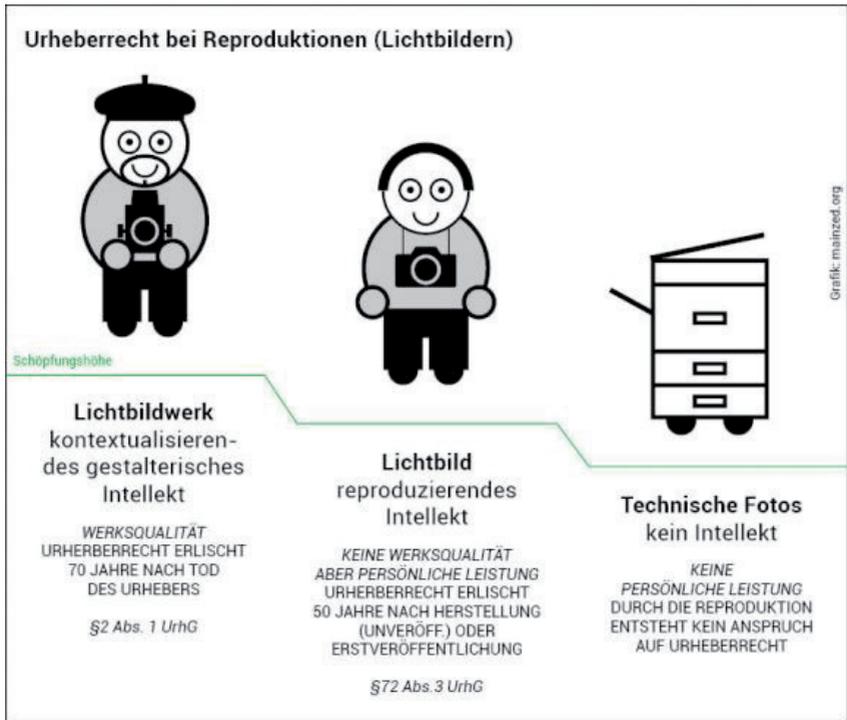
Wer Lehr- oder Unterrichtsmaterialien erstellt, hat häufig mit Reproduktionen, Faksimiles oder Abbildungen zu tun, die beispielsweise alte Gemälde oder Skulpturen, historische Fotos oder Zeitungsseiten für die Vermittlung von Politik, politischer Bildung oder Kunstgeschichte zeigen. Man will die Bilder in Arbeitsbögen integrieren oder für Unterrichtsmaterialien bearbeiten. Die Vorlagen der Motive stammen häufig aus Museen oder Archiven.

Geschützt sind solche historischen Werke bis zu 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, erst ab dem Folgejahr sind sie gemeinfrei und können beliebig verwendet werden. Doch Vorsicht: Unter gewissen Bedingungen können auch Reproduktionen solcher Werke geschützt sein. Auf welche Weise sie geschützt sind, hängt unter anderem davon ab, wie sie erstellt wurden.

So können fotografische Vervielfältigungen im Urheberrecht entweder „Lichtbildwerke“, „Lichtbilder“ oder rein technische Fotos sein:

- **Lichtbildwerke** sind schöpferische Fotos, die voll urheberrechtlich geschützt sind, etwa weil der Fotograf den Bildaufbau und Aufnahmestandpunkt bewusst wählt, mit Licht, Schatten oder Schärfe spielt und auf weitere Faktoren des Bildes Einfluss nimmt,

- **Lichtbilder** sind meist einfache Schnappschüsse. Mangels schöpferischer Gestaltung wird ihnen keine „Werkqualität“ zugesprochen. Man geht jedoch davon aus, dass eine gewisse Leistung im Herstellen der Fotos steckt. Lichtbilder sind für kürzere Zeit – 50 Jahre ab Veröffentlichung – geschützt.



Grafik: Schutzrechte bei Reproduktionen. (Quelle: Ellen Euler, Anne Klammt, Oliver Rack, Bereit zu teilen? <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/content/ueber-uns/aktuelles/bereit-zu-teilen>, CC BY mainzed.org)

- Rein „**technische Fotos**“, etwa Kopien aus einem Kopierer, gelten als bloße Vervielfältigung, bei denen kein neuer Schutz entsteht.

Das Urheberrecht an Kunstwerken kann also bereits abgelaufen sein kann, Reproduktionen von ihnen aber dennoch geschützt. In solchen Fällen verschafft die CC0-Freigabe Gewissheit, dass die Bilder verwendet werden können und ein etwaiger Schutz der Reproduktionen bedeutungslos ist. Zudem kann es die CC0-Freigabe erschweren, dass sich jemand als Rechteinhaber von Werken ausgibt, der gar keine Rechte besitzt (sogenannter „Copyfraud“). Häufig wird CC0 auch dann genutzt, wenn umstritten oder unklar ist, ob und wo neue Rechte entstehen.

Seit längerem gibt es auch einen **gerichtlich ausgefochtenen Streit²** darüber, wie weit Reproduktionen von gemeinfreien Gemälden und anderen Werken überhaupt geschützt sind. Dazu wird ein weiteres Urteil des Bundesgerichtshofs erwartet. Im Zuge dieses Streits lässt sich auch die grundsätzliche Frage stellen, ob es angesichts von Kameras in jedem Smartphone noch zeitgemäß ist, jeden einfachsten Schnappschuss zu schützen. Solche Fragen richten sich jedoch letztlich an die Politik, während Gerichte das geltende Urheberrecht auslegen.

2 <https://irights.info/artikel/gericht-bestaetigt-wikipedia-nutzer-muss-fotos-gemeinfreier-werke-loeschen/28541>

WO FINDET MAN CC0-INHALTE?

Museen, Archive und andere Sammlungen sind eine häufige Quelle für Inhalte unter CC0-Freigabe. Beispielsweise die Europeana, eine gemeinsame Plattform von zahlreichen europäischen Museen und Archiven. Der detailliert konfigurierbare Suchdialog der Europeana³ ermöglicht es, die Treffer nach Lizenzarten und Freigaben zu filtern, darunter auch CC0.

The screenshot shows the Europeana search interface. At the top left is the Europeana logo and 'collections'. A search bar contains the text 'Schule' with a search icon on the right. Below the search bar, filters are applied: 'VERWENDBARKEIT: Ja, mit Namensennung' and 'CC0'. The results section shows '1 - 12 von 234 Ergebnissen'. Below this, a 'VERWENDBARKEIT' filter is expanded, showing a list of license types with their respective counts:

- Ja, mit Namensennung (12,128)
- Public Domain Marked (9,669)
- CC BY-SA (1,836)
- CC BY (389)
- CC0 (234)

Screenshots: Suche in der Europeana

³ <http://www.europeana.eu/>

Auch das New Yorker Metropolitan Museum stellt etwa 375.000 digitale Bilder, an denen keine Urheberrechte mehr bestehen, unter CC0 zur Verfügung.⁴



THE MET BUY TICKETS BECOME A MEMBER SEARCH

Visit Exhibitions Events Art Learn Join and Give Shop

All Collection Records

Share Print Link Public Domain Download Enlarge

The American School

Artist:	Matthew Pratt (1734–1805)
Date:	1765
Medium:	Oil on canvas
Dimensions:	36 x 50 1/4 in. (91.4 x 127.6 cm)
Classification:	Paintings
Credit Line:	Gift of Samuel P. Avery, 1897

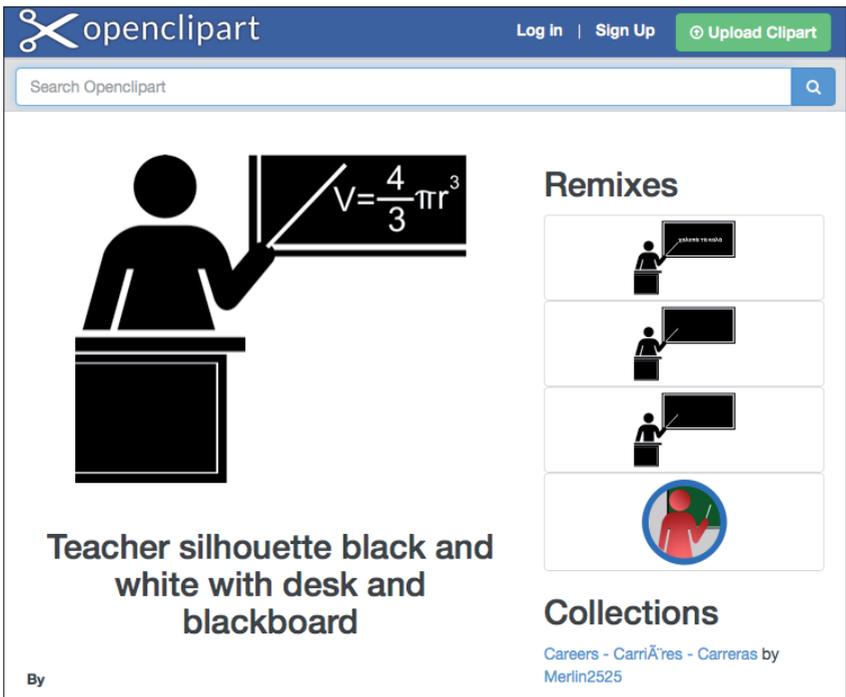
Screenshot: Gemälde bei „The Met“

Manche Einrichtungen bitten um eine freiwillige Nennung der jeweiligen Institution, die die Bilder zur Verfügung stellt, etwa die Europeana in ihren Usage Guidelines.⁵

4 <http://www.openculture.com/2017/02/the-metropolitan-museum-of-art-makes-375000-images-of-fine-art-available.html>

5 <https://www.europeana.eu/portal/de/rights/public-domain.html>

Hinzu kommen zahlreiche Portale und Webseiten, die auch aktuelle Inhalte mit CC0-Freigabe veröffentlichen oder sie neben anderen Lizenzen einsetzen. So sind die Illustrationen auf Openclipart nach eigenen Angaben ausschließlich unter CC0 freigegeben. Weitere Quellen finden sich auch im [Text „Nicht nur kostenlos, sondern frei“](#).⁶

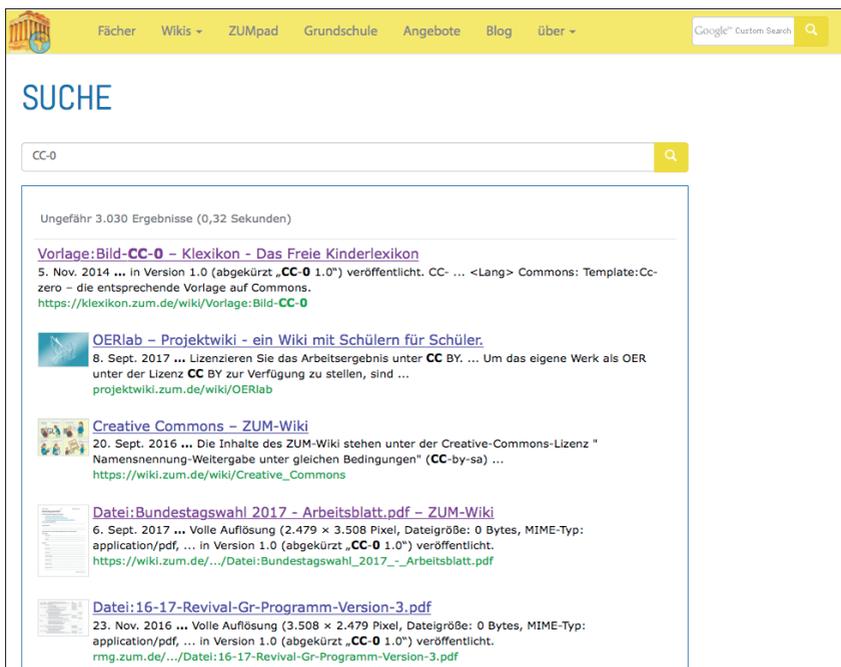


Screenshot: Illustration unter CC0-Freigabe auf openclipart.org

6 <https://irights.info/artikel/nicht-nur-kostenlos-sondern-frei-zehn-anlaufstellen-fuer-bilder-im-netz/22457>

Auch bei einzelnen Plattformen, die sich auf freie Bildungsmaterialien spezialisiert haben, finden sich CCO-Inhalte.

Dazu gehört die [Zentrale für Unterrichtsmedien im Internet \(ZUM\)](http://www.zum.de/)⁷, welche Arbeitsblätter und vieles mehr anbietet. Leider bietet die Suchfunktion der ZUM noch keine Auswahlmöglichkeiten zu Lizenzen.



Screenshot: Suche bei ZUM

⁷ <http://www.zum.de/>

HINWEIS AUF CC0 NICHT PFLICHT, ABER SINNVOLL

Wie bereits erwähnt, muss man beim Verwenden CC0-freigegebener Materialien weder Urheber- noch Lizenzhinweise anbringen. Das gilt selbst dann, wenn man sie bearbeitet hat. Allerdings ist es dennoch ratsam und hilfreich, bewusst auf die Freigabe der Inhalte hinzuweisen.⁸ Das hilft allen nachfolgenden Nutzern, die somit wissen, dass sie damit frei arbeiten können. Fehlt ein anderslautender Hinweis, müssten sie im Zweifel davon ausgehen, an den Inhalten seien „alle Rechte vorbehalten“.

CC0 UND GEMEINFREIHEIT

Die Freigabe CC0 entspricht einem Werkzeug, um auf jeglichen urheberrechtlichen Schutz zu verzichten. Allerdings: In der deutschen und in anderen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen ist es nicht vorgesehen, das Urheberrecht auf ein selbst geschaffenes Werk vollständig abzulegen. Bestimmte Bestandteile des Urheberrechts – die Urheberpersönlichkeitsrechte – sind nicht verzichtbar.

⁸ <https://irights.info/artikel/kombinieren-bearbeiten-remixen-oer-richtig-verwenden/28560>

In diesem Fall wird mit der CCO-Freigabe zusätzlich eine pauschale Erlaubnis (Lizenz) gegeben: Jeder darf das Werk unbeschränkt ohne Bedingungen verwenden. Zudem enthält die CCO-Freigabe einen Verzicht auf die Geltendmachung solcher Rechte, etwa vor Gericht. Die Freigabe ist also rechtlich betrachtet eine willentliche Handlung, die mit Blick auf unterschiedliche Rechtsordnungen aus mehreren Komponenten besteht.

Anders verhält es sich mit Bildungsmaterialien, die per se keinen urheberrechtlichen Schutz genießen. Werke sind „gemeinfrei“, wenn ihr urheberrechtlicher Schutz abgelaufen ist oder ein solcher Schutz nie bestand. Um das besonders deutlich zu machen, werden solche gemeinfreien Werke teilweise mit der Markierung „Public Domain Mark“⁹ versehen.

Was bedeutet dieser Unterschied für die Praxis? Beide Inhalte lassen sich zunächst frei verwenden. Jedoch kann man eine CCO-Freigabe nur an solchen Werken vergeben, an denen man Rechte besitzt: Entweder, weil man sie selbst geschaffen hat oder weil womöglich weitere Rechte daran bestehen, über die man verfügt. Ob Werke dagegen gemeinfrei sind, wird allein durch Gesetze bestimmt.

9 <https://irights.info/artikel/creative-commons-fhrt-public-domain-mark-fr-gemeinfreie-werke-ein/6925>

In dieser Reihe erschienen:



Kombinieren, Bearbeiten, Remixen: OER richtig verwenden

Als PDF im JOINTLY-Contentbuffet herunterladen:

<https://oer-contentbuffet.info/education-sharing/components/oer>

oder bei JOINTLY bestellen:

info@jointly.info



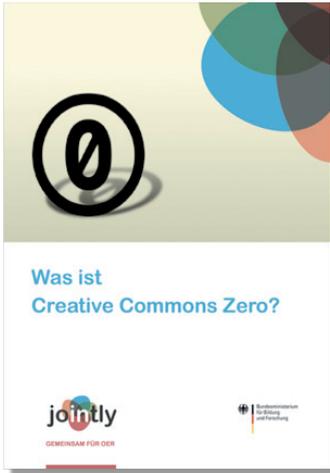
Fünf Tipps für gutes Lizenzieren von OER

Als PDF im JOINTLY-Contentbuffet herunterladen:

<https://oer-contentbuffet.info/education-sharing/components/oer>

oder bei JOINTLY bestellen:

info@jointly.info



Was ist Creative Commons Zero?

Als PDF im JOINTLY-Contentbuffet herunterladen:

<https://oer-contentbuffet.info/edu-sharing/components/oer>

oder bei JOINTLY bestellen:

info@jointly.info

Über JOINTLY

JOINTLY ist ein Verbundprojekt von iRights e.V., der Fachhochschule Lübeck, edu-sharing Network e.V. und der Gesellschaft für Wissenschaftliche Datenverarbeitung Göttingen, das zum Ziel hat, OER-Akteure in der Entwicklung und Verbreitung ihrer Materialien konkret zu unterstützen und gemeinschaftlich OER-förderliche Instrumente zu entwickeln.

OER-Akteure werden in ihren Aktivitäten durch die Inputs und Beratung der JOINTLY-Experten in den Themenfeldern Recht, Produktion/Didaktik und IT direkt gefördert. Verschiedene Veranstaltungen dienen dem Austausch und dem kollaborativen Arbeiten. Gleichzeitig werden spezifische für OER relevante Kenntnisse vermittelt. Da technische Aspekte für den Erfolg von OER besonders wichtig sind, können Experten diese Infrastrukturen in einem offenen Prozess weiterentwickeln. Der JOINTLY-Ansatz zeichnet sich durch Kooperation auf Augenhöhe aus, mittels derer OER-Akteure und die JOINTLY-Projektpartner dezentral und gemeinschaftlich Lösungen entwickeln.

Herausgeber und Verantwortlicher

Dr. Paul Klimpel

% iRights e.V.

Almstadtstraße 9-11, 10119 Berlin

Telefon: +49 30 8937-0103

Impressum

Diese Publikation gehört zu einer Reihe, erschienen im Rahmen des Verbundprojekts JOINTLY – Qualifizierung und kooperative Unterstützung für OER – ein Buffet der Kooperation.

Der für diese Publikation geringfügig bearbeitete Beitrag erschien zuerst am 7.11.2017 auf irights.info:

<https://irights.info/artikel/was-ist-cc0/28750>

Lizenzhinweise

Titelabbildung: Henry Steinhau, Creative Commons Zero, CC0

Text: Henry Steinhau, David Pachali, [iRights.info](https://irights.info), für JOINTLY, CC BY

Screenshots: Henry Steinhau, [iRights.info](https://irights.info), für JOINTLY, CC-BY

Lizenz dieses Beitrags: Creative Commons Attribution 4.0 International [<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>]



 info@jointly.info

 [@OER_JOINTLY](https://twitter.com/OER_JOINTLY)

 jointly

GEMEINSAM FÜR OER

**Qualifizierung und kooperative
Unterstützung für OER.
Ein Buffet der Kooperation**

www.jointly.info

Projektpartner



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung